

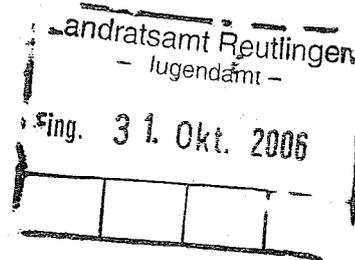
An das  
Kreisjugendamt  
-Jugendhilfeplanung-  
Fachbereich Tagesbetreuung  
Reutlingen

Auingen, im Sept. 2006

**Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

**Wichtelstübchen Auingen e.V.**

Stuifenstrasse 6  
72525 Münsingen-Auingen  
Tel.: 07381-921744



Unsere **Ziele und Aufgaben** sind:

- Unterstützung der Familienerziehung
- Vorbereitung auf die Kindergartenzeit
- Spielerische Anleitung zur Selbständigkeit
- Entdeckung der individuellen Fähigkeiten
- Entfaltung der sozialen Kompetenz
- Unterstützung der Eltern beim Wiedereinstieg ins Berufsleben
- Vertrauter und sicherer Umgang durch kontinuierliche Tagesabläufe
- Unterstützung in der Zeit des Sauberwerdens
- Naturverbundene Unternehmungen
- Individuelle Begleitung, Anleitung und Unterstützung
- Teamsitzungen mit allen Kolleginnen
- Elternabende

Die **Struktur** unserer Betreuungsgruppe ähnelt der eines Kindergartens:

- Begrüssung
- Freispiel
- Gemeinsames Vesper
- Freispiel oder verschiedene Spiel- und Lernangebote
- Gemeinsame Unternehmungen
- Stuhl- oder Sitzkreis
- Abschlusslied und Verabschiedung

**1. Vorstand:** Daniela Eben-Bohner  
In Laywiesen  
72525 Münsingen-Auingen  
Geb. am 20.3.1974  
Krankenschwester



**2. Vorstand:** Julia Joecks  
Stuifenstrasse 7  
72525 Münsingen-Auingen  
Geb. am 24.2.1972  
Erzieherin



**3. Kassier:** Anke Dauter  
Einsteinstrasse 42  
72525 Münsingen  
Geb. am 27.3.1974  
Heilerziehungspflegerin



**Zahl der Gruppen:** 1  
(10 Plätze, 12 Kinder durch einen Sharingplatz)

**Mitgliederzahl:** z.Zt. 25 (siehe beigelegte Mitgliederliste)

**Höhe der Beiträge:**

- Jahresbeitrag: 15 € pro Mutter und Kind (einmalig)
- Monatsbeitrag: je nach Form der Anmeldung 55€ bzw. 65€

**Eröffnung:** 1. Dezember 2005

**Vorangegangene Puplicationen:** nicht vorhanden

Wichtelstübchen e.V. Auingen

**Mitgliederliste:**

- Daniela Eben-Bohner
- Marita Grüner
- Anke Dauter
- Julia Joecks
- Greta Joecks
- Melanie Molitor-Volk
- Max-Patrick Volk
- Susanne Alexander
- Caroline Alexander
- Susanne Agster
- Manuela Agster
- Inna Götz
- Tessa Götz
- Sabine Sailer-Stühle
- Saskia Sailer
- Silke Armbruster
- Vanessa Armbruster
- Frau Bauer
- Vanessa Bauer
- Helene Finkbeiner
- Tim Finkbeiner
- Carmen Fehrle
- Romy Fehrle
- Birgit Kraft
- Max Kraft

## SATZUNG

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Wichtelstübchen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Münsingen-Auingen im Landkreis Reutlingen. Postanschrift:  
Stuifenstrasse 6, 72525 Münsingen-Auingen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgericht Münsingen eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und des sozialen Verhaltens von Kindern, insbesondere im Übergang vom Kleinkind zum Kindergartenkind.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks unterhält der Verein eine Kleinkindergruppe, die der Unterstützung und Ergänzung der Familienerziehung durch das Zusammensein in der Kleinkindergruppe dient. Der Verein bietet mehrmals wöchentlich, unter Leitung von Qualifizierten Fachkräften, die Betreuung von Kleinkindern an. Die Spiel- und Lernangebote in der Gruppe sollen zur Entdeckung der individuellen Begabung und Entfaltung ebenso beitragen, wie zur Entwicklung der sozialen Fähigkeiten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentliche Mitgliedern (juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine)

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft außerordentlicher Vereinsmitglieder ergibt sich aus dem zwischen dem Verein und dem Mitglied getroffenen Vereinbarungen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglied endet durch den Austritt, Ausschluss und Tod. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 1. Dezember und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Aufforderung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem Verein und dem Mitglied getroffenen Vereinbarung.

## **§ 7 Beiträge und Dienstleistung**

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung: Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Bestimmte Ausgaben (Höhe) bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Entgelte für Betreuungsleistungen des Vereins werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem Vorstand und dem Mitglied festgesetzt.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Für die ordentlichen Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Abteilungen

## § 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze und wichtige Aufgaben des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

## § 11 Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen zu jeder Zeit einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- des Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## § 12 Vorstand

Den Vorstand bilden im Sinne von § 26 BGB:

- der 1. Vorsitzende / **DE VORSITZENDE**
- der stellvertretende Vorsitzende / **DIE STELVERTR. VORSITZENDE**
- der Kassier / **DIE KASSIERERIN**

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder regeln ihren Zuständigkeitsbereich durch einen Aufgabenverteilungsplan. Der Vorstand ist dafür

verantwortlich, dass die Ziele des Vereins durch entsprechende Kurs- und  
Betreuungsangebote verwirklicht werden.

Der Vorstand legt Gebühren für Kurse und andere Leistungen des Vereins fest.

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Abteilungen mit Abteilungsleitern  
und Kassierern berufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit  
entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.  
Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmen die Vorstandsmitglieder selbst nach  
Erfordernis.

### **§ 13 Ordnungen**

Der Vorstand kann besondere Ordnungen beschließen, soweit sie notwendig und hilfreich  
sind, die Vereinszwecke zu verwirklichen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei  
deren Einberufung die Beschlussverfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern  
angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen  
stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich  
vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte  
Vermögen des Vereins an die Stadt Münsingen, die es ausschließlich und unmittelbar für  
gemeinnützige Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden hat.

15.10.2005

# Gründungsmitglieder :

Daniela Iken-Zolner

Manita Yvonne Gruber

Ulrike Danks

Barbara Richter

Birgit Kraft

Michaela Baumann

Mich Doh

„Wichtelstübchen e.V.“ Auingen

Sachbericht:

Um den Kindern und Betreuern im Wichtelstübchen einen kontinuierlichen Vormittag zu gestalten, sind uns ein paar Dinge sehr wichtig:

- Bringsituation ab 8.15 Uhr

Wenn die Kinder zu uns gebracht werden, begrüßen wir sie persönlich und mit ihrem Namen. Damit versuchen wir zu signalisieren: „Wir freuen uns, dass du da bist!“ Die Kinder gehen so gestärkt in den Morgen und merken, dass sie wichtig sind.

- Freispiel

Die Kinder kommen morgens nach und nach zu uns und bis zum Vesper dürfen sie sich beliebig Spielsachen suchen. Wir unterstützen so die individuellen Fähigkeiten und die Selbständigkeit der einzelnen Kinder. Manchmal bilden sich auch spontan Gruppen- oder Rollenspiele, was das soziale Verhalten ebenfalls sehr fördert. Hierbei begleiten wir die Kinder nur, sollte ein Kind überhaupt nicht selbständig ins Spiel finden, unterstützen wir ein wenig.

- gemeinsames Vesper

Gegen 9.15 Uhr essen wir alle zusammen am grossen Gruppentisch.

Wir achten –in Absprache mit den Eltern- sehr auf ein gesundes und ausgewogenes Essen und bieten einmal in der Woche, zusätzlich zum Mitgebrachten, Obst und Gemüse an. Zusätzlich achten wir darauf, dass die Kinder selbständig essen und dazu sitzen bleiben. Alle genießen diese gesellige und schöne Situation!

- Essen im Freien

Bei schönem Wetter gehen wir nach Draußen, sobald alle Kinder da sind.

Dann breiten wir auf einer grossen Wiese die Picknickdecken aus und bleiben an der frischen Luft, solange es geht und die Kinder möchten.

Hier bei uns im ländlichen Raum haben die Kinder noch die Möglichkeit, die Natur selbst zu „entdecken“ und mit ihren eigenen Händen zu „begreifen“. Dies unterstützen und fördern wir indem wir sie mit den heimischen Tieren und Pflanzen, Bäumen und Sträuchern bekannt machen.

- Basteln und Singen (ab ca. 10.00)

Wenn wir nach dem gemeinsamen Vesper im Gruppenraum bleiben, gibt es für die Kinder die Möglichkeit, entweder selbständig zu Spielen, oder mit einer Betreuerin zusammen zu malen oder basten. Vorrangig unterstützen wir die Wünsche der Kinder, bieten aber je nach Jahreszeit verschiedene Angebote an. (z.B. Mit Wasserfarben malen, Fensterbilder basteln, kneten, Kartoffeldruck, Basteln mit Kleber oder Pappmache, usw. Bei allen Aktivitäten dieser Art achten wir natürlich auf altersgerechte Themen!)

Gegen 11.00 Uhr räumen wir gemeinsam auf (bei schönem Wetter schon viel früher, damit wir noch nach draußen gehen können. Entweder wir gehen gemeinsam spazieren, spielen vor dem Haus oder öffnen die Sandmuscheln für alle Kinder.).

Ebenso abhängig von den verschiedenen Jahreszeiten und ihren Festtagen/Ereignissen gestalten wir auch den Stuhlkreis, der unsere Vormittage abschließt und abrundet. Wir singen altersgerechte Lieder, machen Sprech- oder Fingerspiele, musizieren gemeinsam oder besprechen Aktionen.

Die Konzentration der Kinder wird hier ein letztes mal gefordert und sie werden in die Gestaltung des Stuhlkreises aktiv mit einbezogen, was ihnen sehr Spass macht!  
Gegen 11.45 werden die Kinder dann abgeholt. Wir verabschieden uns von jedem „Wichtel“ persönlich und beenden den Vormittag mit einem Abschlusslied.

- Sauber werden

Die Kinder, die ins Wichtelstübchen kommen, sind zum grössten Teil Windelträger. Sie beobachten jedoch die „Klokinder“ unter den Wichteln und auch wir Betreuerinnen fördern und unterstützen die Kinder behutsam beim Sauber werden.

- Sonderaktionen

Um den Kindern eine abwechslungsreiche Zeit im Wichtelstübchen zu schenken, unternehmen wir verschiedene Dinge zusammen. Im Sommer grillen wir gemeinsam, machen kleinere Ausflüge, Spaziergänge usw.

Geburtstage werden auch ganz besonders gefeiert. Wir singen Lieder mit der Gitarre, und gestalten den Vormittag ganz besonders.

- Vorbereitung auf den Kindergarten

Durch unser kontinuierliches und beständiges Betreuungsangebot im Wichtelstübchen bereiten wir die Kinder aktiv auf die Kindergartenzeit vor.

Das soziale Verhalten in der Gruppe wird bei uns spielerisch gelernt und durch die kleinere Gruppengrösse sind wir in der Lage, individuell auf jedes Kind ein zu gehen.

- Unterstützung der Familienerziehung

Durch das vertrauensvolle Verhältnis zwischen den Betreuerinnen und den Eltern sind wir in der Lage, gemeinsam Entscheidungen zu fällen und Problemlösungen zu finden.

Allgemeine Themen besprechen wir bei angekündigten Elternabenden und im Einzelfall sind wir jederzeit für ein Gespräch bereit, um den Familien in Erziehungsfragen zur Seite zu stehen.

## **Wichtelstübchen Auingen e.V.**

### **Sachbericht des vergangenen Jahres**

- 1.12.2005 : Wir eröffnen mit sieben angemeldeten Kindern. In unserem durch Spenden eingerichteten Gruppenraum fühlten sich alle auf der Stelle wohl und die kindergartenähnliche Struktur mit den festen Regeln und einem kontinuierlichen Tagesablauf half den Kindern, sich schnell einzugewöhnen.
- 23.2.2006: Bei unserer grossen Faschingsparty hatten wir alle sehr viel Spass. Die Kinder und wir Betreuerinnen waren verkleidet. Wir tanzten, machten Sing- und Hüpfspiele und hatten ein reichhaltiges Büffet vorbereitet.
- 29.4.2006: Um uns bei allen zu bedanken, die uns in der Vorbereitungsphase zum Wichtelstübchen mit Rat und Tat, Geld und Sachspenden unterstützten, feierten wir ein grosses Einweihungsfest. Mit den Kindern zusammen bereiteten wir ein kleines Rahmenprogramm vor, die Eltern unterstützten uns beim Auf- und Abbau und mit großzügigen Kuchenspenden. Durch einen kleinen Zeitungsartikel und diversen schriftlichen Einladungen nahmen viele das Angebot wahr, sich in unseren Räumen um zu schauen und sich über uns zu informieren.
- 18.7.2006: Unseren „aufwendigsten“ Ausflug bisher starteten wir auf dem Abenteuerspielplatz in Münsingen. Dort trafen wir uns mit den Kindern, wo sie sich erst mal frei bewegen konnten. Von uns begleitet und unterstützt genossen sie das vielfältige Angebot an Spielgeräten und das gemeinsame Picknick auf der Wiese. Von dort aus gingen wir mit den Kinder dann zu Fuß in die Stadt (alle sicher geführt an einem langen Seil), wo es in der Eisdielen für jeden eine Kugel Eis gab und die Kinder von den Eltern abgeholt wurden.
- 2.7.2006: Wir verabschiedeten unsere ersten „Gründungswichtel“ in den Kindergarten. Natürlich wurde dieser Vormittag ganz besonders gestaltet (Mitgebrachtes Frühstück von den jeweiligen Eltern, Überreichen der Mappen mit den gesammelten Bildern, besonders gestalteter Stuhlkreis).
- 4.-14.9.2006: Auf Anfrage eines Elternteils und in Absprache mit anderen Eltern und Kollegen einigten wir uns auf eine „Ferienverkürzung“. D.h. wir öffneten schon während der Sommerferien, unterstützten so die berufstätigen Mütter und verhalfen den neu angemeldeten Kindern zu einem leichteren Start (da die Gruppe nicht vollständig war).
- Außerdem bestand unsere Arbeit im vergangenen Jahr aus: Vielen Bastel- und Malangeboten, Spaziergängen, Ausflügen auf die Blumenwiese, Picknick im Freien, Kneten, Kleben, Schneiden, Elternabenden, Vorlesen, Bücher anschauen, Singen, Tanzen und noch viel mehr, was man mit Kindern schönes erleben kann.



KVJS Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart  
Wichelstübchen e.V.  
Stuifenstr. 6  
72525 Münsingen

**Dezernat Jugend -  
Landesjugendamt**

Ansprechpartner:  
Anton Gluitz

Tel. 0711 6375-424  
Anton.Gluitz@kvjs.de

Aktenzeichen:

461.415.13.21-42  
28. Februar 2007

**Betriebserlaubnis für die Tageseinrichtung für Kinder;  
Kleinkindgruppe Wichelstübchen, Stuifenstr. 6, 72525 Münsingen-  
Auingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 9.10.2006 und nach Eingang der erforderlichen Unterlagen ergeht folgender

**Bescheid:**

Wir erteilen Ihnen für die oben genannte Einrichtung die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

1. Näheres zur Angebotsform, Anzahl der Kinder, personeller Besetzung und den sonstigen Rahmenbedingungen ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Betriebserlaubnis ist. Die Betriebsführung kann auch gruppenübergreifend praktiziert werden. Wird die Angebotsform geändert, ist dies mit dem im Internet eingestellten Vordruck beim Landesjugendamt zu beantragen: [www.kvjs.de /Jugendhilfe/Tagesbetreuung](http://www.kvjs.de/Jugendhilfe/Tagesbetreuung) von Kindern/Vordrucke/Antrag Änderung BE

Lindenspürstr.39  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375-449  
info@kvjs.de  
www.kvjs.de  
Landesbank

Baden-Württemberg  
BLZ 600 501 01  
Konto 222 82 82



2. Die Betriebserlaubnis gilt mit Wirkung vom 9.10.2006.  
Mit Inkrafttreten dieser Betriebserlaubnis wird die Betriebserlaubnis vom 30.11.2005 aufgehoben.  
Die Betriebserlaubnis steht unter dem Vorbehalt der zu beachtenden Vorgaben von anderen aufsichtsführenden Stellen, insbesondere des Gesundheitsamtes und des Baurechtsamtes.
3. Für den Betrieb der Einrichtung, die Aufgaben und die Qualifikation des pädagogischen Personals gilt §7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.  
Für die Betreuungsformen Hort, Hort an der Schule, betreute Spielgruppe sowie für weitere Angebotsformen außerhalb des Kindertagesbetreuungsgesetzes gilt bezüglich der Qualifikation des Personals § 21 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG).
4. Im Rahmen der Meldepflicht ist dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.  
Die Meldepflicht von Änderungen bezüglich Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, Zahl der verfügbaren Plätze, Namen und berufliche Ausbildung der Leitung und der Betreuungskräfte gilt mit Abgabe der jährlichen Erhebung an das Landesjugendamt bzw. die Landesverbände als erfüllt.

Aktenzeichen:

461.415.13.21-42  
28. Februar 2007  
Seite 2

#### **Begründung:**

Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist die Gewährleistung des Wohls der Kinder nach § 45 SGB VIII. Die Einrichtung bietet die räumlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb mit der angebotenen Betriebsform gemäß der beigefügten Anlage zu Betriebsformen und deren Rahmenbedingungen.

#### **Rechtsbehelf:**

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Dienststelle Stuttgart-West, Senefelderstraße 73, eingelegt werden. Der



KVJS  
Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim  
Kommunalverband für Jugend und Soziales eingegangen sein.

Aktenzeichen:

461.415.13.21-42

28. Februar 2007

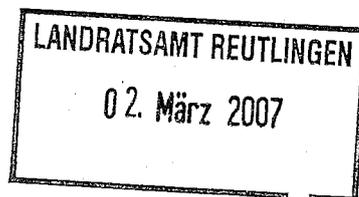
Seite 3

Mit freundlichen Grüßen

Anton Gluitz

Nachrichtlich:

Landratsamt Reutlingen  
Kreisjugendamt  
Fachbereich Tagesbetreuung  
Gesundheitsamt  
Reutlingen



Stadtverwaltung  
Münsingen

Anlage zur Betriebserlaubnis

I. Angebotsformen

Anz. Gruppen	Angebotsform	Regelgruppenstärke bis Höchstanzahl der Kinder pro Gruppe	m <sup>2</sup> pro Kind	Personelle Besetzung (nähere Erläuterung siehe III. der Anlage zum Änderungsantrag)
	<b>Halbtagskindergarten HT</b> für 3- Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung bis „unter“ 6 Std.)	25 bis 28 Kinder	2,2 m <sup>2</sup>	Eine Fachkraft (Gruppenleitung) während der gesamten Öffnungszeiten; Zusätzlich eine Fachkraft (Zweitkraft) mindestens während der Hälfte der Öffnungszeiten
	<b>Regelkindergarten RG</b> für 3 -Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung)	25 bis 28 Kinder	2,2 m <sup>2</sup>	
	<b>Regelkindergarten RG</b> mit Schulkindern am Nachmittag	25 Kinder	2,4 m <sup>2</sup>	Zwei Fachkräfte am Nachmittag. Ansonsten wie oben
	<b>Verlängerte Öffnungszeiten VÖ</b> mit/ohne RG für 3- Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeiten von 6 bis 7 Std.)	22 bis 25 Kinder	2,4 m <sup>2</sup>	
	<b>Ganztagesbetreuung GT</b> für 3- Jährige bis Schuleintritt (über 7 Std. durchgängige Öffnungszeiten)	20 Kinder	3,0 m <sup>2</sup>	
	<b>GT und VÖ und/oder RG/ HT</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt	22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20	2,4 bzw. 3,0 m <sup>2</sup>	
	<b>Altersmischung AM</b> 3 bis 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten)	22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20	2,4 bzw. 3,0 m <sup>2</sup>	
	<b>Altersmischung AM</b> <input type="checkbox"/> 2-Jährige bis Schuleintritt <input type="checkbox"/> 2-Jährige bis 14 Jahre	Absenkung um 1 Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von		Zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder), ansonsten eine Fachkraft (Randzeiten).
		25 bei RG/ HT	2,4 m <sup>2</sup>	
		22 bei VÖ	2,4 m <sup>2</sup>	
		20 bei GT	3,0 m <sup>2</sup>	
	<b>Altersmischung AM</b> 0 Jahre bis Schuleintritt oder 0 Jahre bis 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten)	15 Kinder	3,0 m <sup>2</sup>	
<b>1</b>	<b>Kleinkindbetreuung (Krippe) KR</b> 0 bis 3 Jahre (über 15 Std. wöchentlich)	10 Kinder	3,0 m <sup>2</sup>	
	<b>Hort</b> 6 bis 14 Jahre	20 Kinder	3,0 m <sup>2</sup>	

I. Angebotsformen

Anlage zur Betriebserlaubnis

Anz. Gruppen	Angebotsform Alter der Kinder	Höchstanzahl der Kinder pro Gruppe	m <sup>2</sup> pro Kind	Personelle Besetzung abweichend von den Erläuterungen unter III. b) und c) der Anlage zum Änderungsantrag
	<b>Waldkindergarten</b> 3 -Jährige bis Schuleintritt	20 Kinder	Schutzhütte oder Ähnliches ist vorzuhalten	2 Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeit
	<b>Hort an der Schule</b> Kinder im Schulalter (täglich min. 5 Std. außerhalb des Unterrichtes, in der Schule oder in der Nähe der Schule)	20 Kinder 25 Kinder	ein geeigneter Raum bei zusätzlichem Raumangebot	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
	<b>Betreute Spielgruppe BS</b> 0 bis 3 Jahre (10 – 15 St. wöchentlich)	10 Kinder	2,2 m <sup>2</sup>	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
	<b>Sonstige Betreuungsformen</b> mehr als 10 bis 15 Std. wöchentlich Kinder von 2 Monaten bis Schuleintritt Kinder von 3 – 14 Jahren	15 Kinder 20 Kinder	2,2 m <sup>2</sup>	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft

<b>Bemerkungen:</b>	Der Beschäftigungsumfang der beiden pädagogischen Fachkräfte ist bezogen auf die Öffnungszeit und die erforderliche Verfügungszeit nicht ausreichend. Wir bitten um entsprechende Veranlassung.
---------------------	---